

**Geschäftsordnung für die
Landesprogrammkommission**

der



§ 1 Einrichtung, Funktion und Aufgaben

- (1) Die Landesprogrammkommission (LPK) koordiniert im Auftrag des Landesvorstandes die programmatische Arbeit der AfD-Brandenburg. Sie sammelt die fachlichen Expertisen und Beschlussvorlagen der Landesfachausschüsse und erarbeitet auf deren Grundlage
 - a) Vorschläge für Fachprogramme zu politischen Schwerpunktthemen,
 - b) Beschlussvorlagen sowie Empfehlungen zu beim Landesvorstand oder beim Landesparteitag eingereichten programmatischen Anträgen, Resolutionen etc. sowie
 - c) den Leitantrag für den Beschluss des jeweils aktuellen Landtagswahlprogramms.

- (3) Es obliegt der Landesprogrammkommission, die programmatischen Vorschläge der Landesfachausschüsse sowie der satzungsgemäß antragsberechtigten Akteure der AfD-Brandenburg zu prüfen und Empfehlungen für die Behandlung durch den Landesvorstand bzw. den Landesparteitag auszusprechen.

- (4) Die Landesprogrammkommission wirkt auf Anforderung an fachpolitischen öffentlichen Stellungnahmen des Landesvorstandes mit. Sie berät den Landesvorstand sowie die Mandats- und Funktionsträger der AfD-Brandenburg auf Anforderung zu grundsätzlichen fachpolitischen Themen.

- (5) Die Landesprogrammkommission ist mit Ausnahme der in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmungen in der inhaltlichen sowie organisatorischen Ausgestaltung ihrer Arbeit nicht an Weisungen gebunden.

- (6) Im Vorfeld eines Landesparteitages kann die Landesprogrammkommission ein Mitglieder-votum einholen, in welchem alle Mitglieder der AfD-Brandenburg die Möglichkeit haben, strittige Anträge zu kommentieren und im Sinne eines Stimmungsbildes zu bewerten.

- (7) Der Sitz der Landesprogrammkommission ist der Sitz der Landesgeschäftsstelle der AfD-Brandenburg. Hat der Landesverband keine Geschäftsstelle, so befindet sich der Sitz beim amtierenden Vorsitzenden der Landesprogrammkommission.

- (8) Die Landesprogrammkommission ist nicht befugt, Verbindlichkeiten finanzieller Art einzugehen.
- (9) Der Landesvorstand kann die Landesprogrammkommission mit einer einfachen Mehrheit auflösen oder ihre Aufgaben neu ordnen.

§ 2 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die Landesprogrammkommission besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer sowie den Vorsitzenden der Landesfachausschüsse. Die Vorsitzenden der LFA können von ihren jeweiligen Stellvertretern vertreten werden. Die zuvor genannten sind stimmberechtigte Mitglieder der Landesprogrammkommission.
- (2) Die Landesprogrammkommission kann nicht stimmberechtigte Mitglieder mit Sachkunde kooptieren sowie deren Kooptierung wieder aufheben. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können bspw. Fördermitglieder, Fachreferenten der AfD-Landtagsfraktion, der AfD-Kreistagsfraktionen sowie der AfD-Kommunalfractionen im Land Brandenburg sein.
- (3) Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Mitglieder aus der Landesprogrammkommission abzurufen. Der Vorsitzende der Landesprogrammkommission hat die entsprechende Person unverzüglich über die Beendigung ihrer Mitgliedschaft in der Landesprogrammkommission in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Landesprogrammkommission endet durch ein schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission erklärtes freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes; durch eine Abberufung gemäß § 2 (3) oder durch die Beendigung der Mitgliedschaft in der AfD.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat regelmäßig an der Arbeit der Landesprogrammkommission mitzuwirken. Dies gilt auch für Unterausschüsse oder sonstige Untergliederungen, denen es angehört. Für jede Sitzung ist eine Anwesenheitsliste anzulegen.
- (2) Ist ein Mitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es dies dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission sowie dem entsendenden Landesfachausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Mögliche Interessenskonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und der Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Landesprogrammkommission sind unverzüglich dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission, dem Landesvorstand sowie dem entsendenden Landesfachausschuss offenzulegen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Landesprogrammkommission besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem Schriftführer. Der Vorstand der Landesprogrammkommission wird durch den Landesvorstand bestimmt. Der Vorsitzende der Landesprogrammkommission ist gegenüber dem Landesvorstand berichtspflichtig.
- (2) Solange kein Vorstand gewählt ist, werden die Aufgaben des Vorsitzenden Übergangsweise durch einen Beauftragten des Landesvorstands wahrgenommen. Dies gilt auch, wenn der Vorstand nicht nur vorübergehend inaktiv oder arbeitsunfähig ist.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 24 Monate. Er verbleibt über diese Frist hinaus im Amt, bis vom Landesvorstand ein neuer Vorstand eingesetzt wurde. Die Amtszeit eines nachernannten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Geschäftsordnung für die Landesprogrammkommission der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (4) Der Vorstand der Landesprogrammkommission koordiniert, beaufsichtigt und betreut den Aufbau sowie die Entwicklung der Landesfachausschüsse. Er sammelt hierfür Interessenten, die zu den einzelnen Themen und politischen Fragestellungen arbeiten möchten und führt sie im Einvernehmen mit dem Landesvorstand den jeweiligen Landesfachausschüssen zu. Er führt im Auftrag des Landesvorstandes eine mindestens quartalsweise zu aktualisierende Übersicht über alle Landesfachausschüsse.
- (5) Der Vorstand der Landesprogrammkommission ist nicht befugt, Verbindlichkeiten finanzieller Art einzugehen.

§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landesprogrammkommission. Er verantwortet die Tätigkeit der Landesprogrammkommission gegenüber dem Landesvorstand und vertritt die LPK nach innen und nach außen.
- (2) Der Vorsitzende der Landesprogrammkommission wird vom Landesvorstand mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der gewählten ordentlichen Mitglieder des Landesvorstandes in sein Amt gewählt. Die bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden der Landesprogrammkommission sowie der Schriftführer werden vom Landesvorstand bestimmt. Eine gleichzeitige ordentliche Mitgliedschaft im Landesvorstand ist hierfür nicht notwendig.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Landesverband als stimmberechtigtes Mitglied in der Bundesprogrammkommission. Er ist hierbei an die Beschlüsse und Vorgaben der Landesprogrammkommission gebunden. Dies gilt auch für die Vertretung qualifizierter Minderheitsvoten gemäß § 8 (4).
- (4) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass etwaige Fristvorgaben des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden.

Geschäftsordnung für die Landesprogrammkommission der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (5) Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Vorsitzende die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit den erreichbaren Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern der Landesprogrammkommission unverzüglich zur Kenntnis zu reichen.
- (6) Der Vorsitzende gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Meinungen und Positionen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen zum Zuge kommen.
- (7) Der Vorsitzende kann beim Landesvorstand beantragen, einen Sachstand oder eine Entscheidung direkt vorzutragen.
- (8) Der Vorsitzende wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten verhindert ist, durch einen der bis zu drei Stellvertreter vertreten. Bei deren Verhinderung bestimmt der Vorsitzende der Landesprogrammkommission eines der stimmberechtigten Mitglieder zur Sitzungsleitung.

§ 6 Sitzungen und Ladungsfristen

- (1) Die Landesprogrammkommission tritt bei Bedarf, mindestens zwei Mal pro Jahr, zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können auch Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.
- (2) Die Sitzungen der Landesprogrammkommission werden vom Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung sowie unter Wahrung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen bis zum Beginn der Sitzung schriftlich (per E-Mail) einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einzuberufen:

Geschäftsordnung für die Landesprogrammkommission der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- a) im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landesprogrammkommission, wenn aufgrund von Dringlichkeit eine Beschlussfassung keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,
 - b) auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der LPK,
 - c) auf Antrag des Landesvorstandes.
- (4) Es ist bei der Einladung sicherzustellen, dass neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Gremien ordnungsgemäß eingeladen werden. Der Landesvorstand ist über die Einladungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Sitzungen der Landesprogrammkommission sind im Regelfall nichtöffentlich. Die Anwesenheit von Nichtparteimitgliedern kann durch Beschluss zugelassen werden. Externe Fachleute können zum Vortrag eingeladen werden, soweit dies mit den Zielen und den Grundsätzen der Partei vereinbar ist. Mitglieder des Landesvorstandes sind an den Sitzungen der Landesprogrammkommission teilnahmeberechtigt und haben Rederecht.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der LPK kann innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der vorläufigen Tagesordnung beantragen, dass weitere Beratungspunkte aufgenommen werden.
- (2) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.
- (3) Die endgültige Tagesordnung sowie die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Mitgliedern der Landesprogrammkommission sowie dem Landesvorstand mindestens 7 Tage vor dem Beginn der Sitzung zugänglich zu machen. Im Falle einer außerordentlichen Sitzung sind die Sitzungsunterlagen mit der Einladung zu versenden.

Geschäftsordnung für die Landesprogrammkommission der AfD-Brandenburg (GO LFA)

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.
- (5) Anträge auf eine kurzfristige Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können in Form von Dringlichkeitsanträgen vor dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung eingereicht werden. Diese bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Beschlüsse

- (1) Die Landesprogrammkommission ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der jeweiligen Sitzung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit ist durch den Sitzungsleiter zu Beginn der Sitzung förmlich festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt und kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Minderheitsvoten sind auf Verlangen zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand der Landesprogrammkommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren durchführen. Der Abstimmungszeitraum kann in dringlichen Fällen 24 Stunden, in allen sonstigen Angelegenheiten 72 Stunden betragen. Umlaufbeschlüsse gelten als gefasst, wenn nach Ablauf des Abstimmungszeitraums mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- (4) Unterstützen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Landesprogrammkommission gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese qualifizierte Minderheit verlangen, dass diese Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und den satzungsgemäß übergeordneten Parteigremien vorgelegt wird.

- (5) Es obliegt den satzungsgemäß übergeordneten Organen der Partei – insbesondere dem Landesvorstand sowie dem Landesparteitag - die Beschlüsse der Landesprogrammkommission zu prüfen, anzunehmen, abzulehnen oder Empfehlungen zur Überarbeitung auszusprechen.

§ 9 Protokollführung

- (1) Die Ergebnisse der Sitzungen der Landesprogrammkommission, die Namen der Teilnehmer, Abstimmungsergebnisse sowie Ort und Datum der Sitzung werden durch den Schriftführer protokolliert. Bei dessen Verhinderung kann ein Mitglied der Landesprogrammkommission hilfsweise die Schriftführung übernehmen. Von der Fertigung einer Sitzungsniederschrift kann abgesehen werden, wenn keine Beschlüsse gefasst wurden.
- (2) Die Beschlüsse der Landesprogrammkommission sind spätestens 14 Tage nach dem Ende der jeweiligen Sitzung dem Landesvorstand zur Kenntnis zu reichen.
- (3) Protokolle sollen binnen einer Frist von 10 Tagen nach dem Ende der Sitzung erstellt werden. Sie werden als Ergebnisprotokoll geführt und sind vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach dem Ende der Sitzung in Kopie sämtlichen Mitgliedern der Landesprogrammkommission sowie dem Landesvorstand zur Kenntnis zu reichen.
- (4) Ein Protokoll bedarf der Bestätigung durch Beschluss in der jeweils nächsten Sitzung. Schriftliche Einwendungen gegen ein Protokoll sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.
- (5) Die schriftlich festgehaltenen Arbeitsergebnisse sowie Sitzungsprotokolle der Landesprogrammkommission sind geistiges Eigentum der AfD - Brandenburg.

§ 10 Arbeitsweise

- (1) Die Landesprogrammkommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gelten die Bestimmungen der vorliegenden Geschäftsordnung sinngemäß. Unterausschüsse sollen aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern bestehen.

- (2) Für die Erarbeitung wirksamer und ausgewogener Arbeitsergebnisse wird folgende Systematik empfohlen:
 - a) Objektive Sachverhalts- und Problembeschreibung (*Situation*)
 - b) Beschreibung der Konsequenzen und relevanten Szenarien für den Fall politischer Untätigkeit (*Konsequenzen*)
 - c) Ziel und Position der AfD bei Definition der Interessen und Wertmaßstäbe, die in die Erarbeitung einfließen (*Positionierung*)
 - d) Darstellung relevanter Gegenpositionen und die wesentlichen Gründe für deren Ablehnung (*Begründung*)
 - e) Umsetzungsstrategie und Finanzierung (*Realisierung*)

§11 Verlauf von Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Landesprogrammkommission. Er hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss der Landesprogrammkommission erfolgen.

- (2) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort erteilt
 - a) zur Geschäftsordnung,
 - b) für einen Antrag auf Ende der Rednerliste oder der Aussprache, jedoch nur für ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesprogrammkommission, das sich bis dahin an der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

- (3) Einem anwesenden Mitglied des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden der Landesprogrammkommission kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt werden.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Die in der Landesprogrammkommission behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder der LPK haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der Vorsitzende der Landesprogrammkommission im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ausdrücklich nichts anderes entscheidet.
- (2) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder an der Durchführung unterstützend mitwirken.
- (3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
- a) Mitgliedern der LPK untereinander,
 - b) Mitgliedern der Landesfachausschüsse,
 - c) der Bundesprogrammkommission sowie
 - d) dem Landesvorstand.
- (4) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.
- (5) Über diese Regelung ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen. Die Unterweisung ist in Form einer vom Teilnehmer zu unterzeichnenden und beim Vorsitzenden der LPK zu archivierenden Verschwiegenheitserklärung zu dokumentieren.

§ 13 Verlautbarungen

Verlautbarungen der Landesprogrammkommission gegenüber der Öffentlichkeit erfolgen ausschließlich im zuvor einzuholenden Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Landesvorstandes und werden erst mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der Landesprogrammkommission wirksam.

§ 15 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 20. September 2023 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die bestehende Landesprogrammkommission aufgelöst und im Rahmen einer Neustrukturierung der Landesprogrammarbeit durch den Landesvorstand in einem separaten Beschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung in veränderter Form neu gebildet.

Werder, 19. September 2023